

Rechtssache C-179/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

21. März 2023

Vorlegendes Gericht:

Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

15. November 2022

Kassationsbeschwerdeführer – Beklagte:

Guvernul României

Ministerul Finanțelor

Kassationsbeschwerdegegner – Kläger:

Centrul Român pentru Administrarea Drepturilor Artiștilor
Interpreți (Credidam)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittel, mit dem der Guvernul României (Regierung Rumäniens) und der Ministerul Finanțelor (Finanzministerium) in einem Verfahren gegen den Centrul Român pentru Administrarea Drepturilor Artiștilor Interpreți (Rumänisches Zentrum für die Verwaltung der Rechte der ausübenden Künstler, im Folgenden: Credidam) die Aufhebung des Urteils der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest, Rumänien) vom 21. Mai 2019 und im Rahmen des neuen Verfahrens die Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung von Nr. 8 Abs. 12 und 13 der Normele metodologice de aplicare a Legii nr. 227/2015 privind Codul fiscal (Durchführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 227/2015 über das Steuergesetzbuch) beantragen

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auf der Grundlage von Art. 267 AEUV wird um die Auslegung der Art. 24 Abs. 1 und 25 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG ersucht.

Vorlagefragen

1. Stellt die Tätigkeit der Einziehung, Verteilung und Auszahlung von Vergütungen durch Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, für die diese Organisationen als Gegenleistung eine Bearbeitungsgebühr erhalten, gegenüber den Inhabern von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten eine Dienstleistung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuerrichtlinie) dar?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Stellt die Tätigkeit der Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung gegenüber den Rechtsinhabern auch dann eine Dienstleistung im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie dar, wenn die Rechtsinhaber, für die die Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung die Vergütung einziehen, gegenüber den Nutzern, die zur Zahlung der Vergütung verpflichtet sind, keine Dienstleistung erbringen?

Angeführte Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Union

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie), Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 9 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Buchst. c und Art. 28

Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt; Art. 3, Buchst. a und i

Urteil vom 18. Januar 2017, SAWP (C-37/16)

Urteil vom 21. Januar 2021, UCMR-ADA (C-501/19)

Urteil vom 14. Juli 2011, Henfling u. a. (C-464/10)

Angeführte nationale Vorschriften und nationale Rechtsprechung

Normele metodologice de aplicare a Legii nr. 227/2015 privind Codul fiscal (Durchführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 227/2015 über das Steuergesetzbuch), genehmigt durch Regierungsbeschluss Nr. 1/2016, Nr. 8 Abs. 12 und 13

Abs. 12 regelt die mehrwertsteuerliche Behandlung von Vergütungen für Privatkopien und legt fest, dass Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, die in eigenem Namen handeln, um diese Vergütungen einzuziehen, nicht den Bestimmungen von Art. 271 Abs. 2 des Steuergesetzbuchs unterliegen, sondern dass die Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung in diesem Fall eine in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallende Dienstleistung an die Inhaber der Vervielfältigungsrechte erbringen, deren Gegenleistung in der Bearbeitungsgebühr besteht, die von den eingezogenen Beträgen einbehalten wird.

Abs. 13 legt fest, dass die Bestimmungen von Art. 271 Abs. 2 des Steuergesetzbuchs auf andere als die in Abs. 12 genannten Beträge anwendbar sind, die Organisationen für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Zusammenhang mit den von ihnen wahrgenommenen Rechten erheben. Dies bedeutet, dass die Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung in allen anderen Fällen, in denen sie in eigenem Namen, aber für Rechnung der Rechtsinhaber handeln, wenn sie die diesen geschuldeten Gebühren für das von der betreffenden Organisation verwaltete Repertoire einziehen, an einer Dienstleistung beteiligt sind, die in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fällt.

Legea nr. 227/2015 privind Codul fiscal (Gesetz Nr. 227/2015 über das Steuergesetzbuch), Art. 268 Abs. 1 Buchst. a, der vorsieht, dass in Rumänien Umsätze steuerpflichtig sind, die gemäß den Art. 270 bis 272 eine entgeltliche Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen im Anwendungsbereich der Steuer darstellen oder einer solchen gleichgestellt sind, und Art. 271, der die Erbringung von Dienstleistungen regelt und in Abs. 2 vorsieht, dass ein Steuerpflichtiger, der im eigenen Namen, aber für Rechnung eines Dritten an einer Dienstleistung beteiligt ist, so behandelt wird, als habe er diese selbst empfangen oder erbracht

Legea nr. 8/1996 privind dreptul de autor și drepturile conexe (Gesetz Nr. 8/1996 über Urheberrechte und verwandte Rechte), Art. 144 Abs. 1, Art. 145, 146, 147, 150 und 169 Abs. 1 Buchst. b, d und h, die die Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung und ihre Funktionsweise regeln

Decizia nr. 48/2017 a Înaltei Curți de Casație și Justiție – Completul pentru dezlegarea unor chestiuni de drept (Entscheidung Nr. 48/2017 des Obersten Kassations- und Gerichtshofs – Kollegialer Spruchkörper für die Entscheidung von Rechtsfragen), in der entschieden wurde, dass die Einziehung der den ausübenden Künstlern zustehenden Vergütung für die öffentliche Übertragung oder Wiedergabe von Tonaufnahmen, die eine Aufzeichnung ihrer künstlerischen Darbietungen enthalten, durch die Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung keinen steuerpflichtigen Umsatz darstellt, der in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fällt

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Der Credidam ist eine Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung, die als Vereinigung ausübender Künstler tätig ist und sich mit der Einziehung und Verteilung der Vergütungen befasst, die ausübenden Künstlern von den Nutzern ihrer künstlerischen Leistungen geschuldet werden.
- 2 Mit einer am 20. Juli 2018 bei der Curtea de Apel București eingereichten Klage beantragte Credidam die Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen mit der Begründung, dass diese nicht mit der Auslegung der Bestimmungen der Mehrwertsteerrichtlinie, die der Gerichtshof im Urteil SAWP vorgenommen habe, sowie mit der Auslegung der Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof, Rumänien) in der Entscheidung Nr. 48/2017 zu Art. 126 Abs. 1 Buchst. a und Art. 129 des Steuergesetzbuchs sowie Art. 98 Abs. 1 Buchst. g¹ und Art. 106⁵ des Gesetzes Nr. 8/1996 im Einklang stünden.
- 3 Das Ministerium für öffentliche Finanzen stellte in seiner Eigenschaft als Initiator der angefochtenen Rechtsvorschriften einen Antrag auf Zulassung als Streithelfer zur Unterstützung der rumänischen Regierung, dem von der Curtea de Apel București stattgegeben wurde.
- 4 Mit dem Zivilurteil vom 21. Mai 2019 gab die Curtea de Apel București dem Antrag von Credidam statt und stellte fest, dass die Einziehung der den ausübenden Künstlern für die Übertragung über Kabel geschuldeten Vergütungen durch die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung wegen der Entscheidung der Înalta Curte de Casație și Justiție und der in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegten Kriterien vom Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer ausgenommen sei. Es fehle an einem unmittelbaren Rechtsverhältnis, in dem die gegenseitigen Leistungen zwischen der Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung und den Wirtschaftsteilnehmern, die Übertragung über Kabel anböten, erfolgten, und es sei nicht möglich, die angemessene Vergütung als direkte Gegenleistung für die erbrachte Leistung einzustufen. Ebenso sei die Bearbeitungsgebühr akzessorisch gegenüber der Zahlung der Vergütung, die für die Nutzung der verwandten Schutzrechte der ausübenden Künstler zu entrichten sei, und wenn die Vergütung von der Mehrwertsteuer befreit sei, unterliege die Gebühr der gleichen Steuerregelung. Die Curtea de Apel București stellte ferner fest, dass die Entscheidung der Înalta Curte de Casație și Justiție Nr. 48/2017, auch wenn sie zur Auslegung der Bestimmungen des früheren Steuergesetzbuchs ergangen sei, Auswirkungen auf die Auslegung von Art. 268 Absatz 1 Buchst. a und Art. 271 des Steuergesetzbuchs habe, die dieselben materiellrechtlichen Vorschriften enthielten.
- 5 In dem gegen das Urteil der Curtea de Apel București eingelegten Rechtsmittel machen die rumänische Regierung und das Finanzministerium geltend, dass die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung mehrwertsteuerpflichtig seien und dass die Bearbeitungsgebühr, die sie von den Rechtsinhabern erhielten,

eine Gegenleistung für eine zu deren Gunsten erbrachte steuerpflichtige Dienstleistung darstelle, so dass die angefochtenen Bestimmungen nicht gegen das Unionsrecht verstießen.

- 6 Laut den Ausführungen von Credidam in der Rechtsmittelbeantwortung wird die Bearbeitungsgebühr nicht als Gegenleistung für eine erbrachte Dienstleistung einbehalten, sondern stelle eine vom Gesetz vorgesehene Zahlung dar, die für die Ausübung der Tätigkeit der Verteilung der eingezogenen Vergütung verwendet werde.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 7 Credidam ist der Auffassung, dass die Argumentation des Gerichtshofs im Urteil SAWP in Bezug auf den Ausschluss vom Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer nicht nur für die Vergütung für Privatkopien, sondern auch für die angemessene Vergütung für die übrigen Kategorien von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, insbesondere für die Übertragung über Kabel gelte. Die von der angemessenen Vergütung einbehaltene Bearbeitungsgebühr der Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung sei gegenüber dieser Vergütung akzessorisch, erfülle allerdings selbst bei eigenständiger Betrachtung nicht die Kriterien der Mehrwertsteuerrichtlinie, um als Gegenleistung für eine Dienstleistung eingestuft zu werden, da sie Bestandteil der Vergütung sei, gesetzlich geregelt sei – auch in Bezug auf den Höchstbetrag, der einen Prozentsatz der angemessenen Vergütung darstelle – und der Deckung der Betriebskosten der Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung diene.
- 8 Nach Ansicht der Kassationsbeschwerdeführer (Beklagte), die sich u. a. auf die Leitlinien des Mehrwertsteuerausschusses berufen, steht die Bearbeitungsgebühr, die die Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung von den Rechtsinhabern erhalten, im unmittelbaren und tatsächlichen Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit und stellt damit die Gegenleistung für eine Dienstleistung der Vertretung der Interessen der Rechtsinhaber dar, die mehrwertsteuerpflichtig sei. Diese Dienstleistung sei von dem Vorgang getrennt, bei dem die Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung von den Nutzern die Vergütung einziehe, die den Rechtsinhabern zustehe. Die Zahlung der Bearbeitungsgebühr basiere auf der Identifizierung der Rechtsinhaber und ihrer Werke. Diese Identifizierung stelle die Verbindung zwischen den Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung und den Rechtsinhabern dar.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 9 Die Înalta Curte de Casație și Justiție hat keine einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Besteuerung der Bearbeitungsgebühr, die die Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung von den eingezogenen Vergütungen einbehalten, und zur Frage ausmachen können, ob das Rechtsverhältnis zwischen den Inhabern von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten und den

Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung eine Dienstleistung im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie darstellt. Die Urteile SAWP und UCMR-ADA betreffen die Beziehungen zwischen Rechtsinhabern und Endnutzern/Endverbrauchern und nicht die Beziehungen zwischen Rechtsinhabern und Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung. In beiden Urteilen geht es um die Vergütung und nicht um die Bearbeitungsgebühr, bei der es sich um einen Prozentsatz der Vergütung handelt, die von den Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung einbehalten wird.

- 10 Das vorliegende Gericht erinnert daran, dass nach dem Urteil UCMR-ADA die Bearbeitungsgebühr als Teil der Vergütung mehrwertsteuerpflichtig ist, wenn die Rechtsinhaber mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen an Endnutzer/Endverbraucher erbringen. In einem solchen Fall stellt die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung den Nutzern oder Lizenznehmern eine Rechnung aus und erhebt Mehrwertsteuer auf die gesamten eingezogenen Beträge einschließlich der Bearbeitungsgebühr, und die Rechtsinhaber stellen ihrerseits den Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung die gesamten erhaltenen Beträge, d. h. die Vergütung abzüglich der Bearbeitungsgebühr in Rechnung. Erbringen die Rechtsinhaber hingegen, wie im vorliegenden Fall, keine mehrwertsteuerpflichtigen Dienstleistungen an Endnutzer/Endverbraucher, so stellt die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung gemäß Nr. 8 Abs. 12 der Durchführungsbestimmungen die Vergütung in Rechnung, ohne Mehrwertsteuer zu erheben, es muss aber davon ausgegangen werden, dass sie an den Rechtsinhaber Dienstleistungen erbringt, für die sie Mehrwertsteuer erheben muss.
- 11 Es stellt sich die Frage, ob im letztgenannten Fall davon ausgegangen werden kann, dass die Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen an den Rechtsinhaber erbringt, da im erstgenannten Fall die Bearbeitungsgebühr als Teil der Vergütung, die ihrerseits der Mehrwertsteuer unterliegt, mehrwertsteuerpflichtig ist. Der akzessorische Charakter der Bearbeitungsgebühr scheint durch die Tatsache bestätigt zu werden, dass Vermittlungstätigkeiten der Mehrwertsteuer unterliegen, wenn die Vermittlung Dienstleistungen betrifft, die in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fallen (vgl. Urteil Henfling u. a.). Da es sich im vorliegenden Fall um einen gemeinnützigen Verein handelt, dessen einziger Zweck darin besteht, die den Inhabern von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zustehenden Vergütungen einzuziehen und zu verteilen, würde die Bearbeitungsgebühr nicht die Gegenleistung für eine erbrachte Dienstleistung, sondern einen Teil der angemessenen Vergütung darstellen. Die angefochtenen Bestimmungen gelten jedoch für alle Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung, wenn sie in eigenem Namen handeln, unabhängig von der Art der Rechtewahrnehmung – verpflichtend oder fakultativ – und unabhängig davon, ob der vertretene Rechtsinhaber deren Mitglied ist.